

des § 70/A (1) Verf. der Anspruch auf das Kindergeld auch denjenigen Personen begründet wurde, die infolge eines amtlichen Beschlusses gemäß § 72 (1) Buchstabe a) KschG vorübergehend für das Kind in ihrem Haushalt sorgen.<sup>2137</sup>

### *7.3. Eigentumsschutz bei den Vorsorgeleistungen Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und Kinderpflegegeld*

Die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe war bereits bei der Einführung des ersten Sozialversicherungssystems, zwar noch als Wochenbett-Unterstützung und mit wesentlich kürzerer Leistungsdauer, ein fester Bestandteil der sozialen Sicherheit.<sup>2138</sup> Im Jahr 1995 wurde zwar die Leistungsdauer der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe gemäß § 83 GwS verlängert, deren Höhe jedoch gesenkt. Das im Jahr 1985 eingeführte Kinderpflegegeld wurde einer drastischeren Änderung unterzogen. § 92 (1) Buchstabe d) GwS setzte § 25/A SVG im Jahr 1995 außer Kraft, wodurch das Kinderpflegegeld vollständig abgeschafft wurde.<sup>2139</sup>

Das Verfassungsgericht prüfte die Verfassungsmäßigkeit des GwS in der Entscheidung 43/1995.<sup>2140</sup> Gemäß dieser Entscheidung sind bei den Versicherungsleistungen, also auch bei der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und beim Kinderpflegegeld, nicht die sozialen Rechte entscheidend, da sie nur ein Mindestniveau der Gesamtheit der sozialen Leistungen sichern.<sup>2141</sup> Einen höheren Schutz gewährt jedoch, dass konkrete Sozialversicherungsansprüche dem Eigentumsschutz unterliegen. Wegen der obligatorischen Beitragszahlungspflicht müsse der Staat eine höhere Stabilität des Sozialversicherungssystems gewährleisten, die mit der Sicherheit des Eigentümers vergleichbar sei. Zudem genießen Leistungen, wie die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld wegen ihrer kurzen Vertrauenszeit und ihrer bestimmten, im Vergleich zu der Rentenleistungen kürzeren Leistungsdauer aufgrund des Grundsatzes der erworbenen Rechte einen höheren Schutz. Das Verfassungsgericht legte in dieser Entscheidung fest, dass eine Kürzung bzw. Abschaffung von einzelnen Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich möglich ist und die Gemeininteressen – hier die Aufrechterhaltung des Sozialversicherungssystems und die Bekämpfung der schlechten wirtschaftlichen Lage des Staates – dies begründen würden. In Verbindung mit dem Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte müsse der Staat jedoch bereits entstandene Leistungsansprüche und Anwartschaften, die der „Erfüllung“ zeitlich nah sind so schützen, dass die Leistungs-

---

2137 Vgl. 84/B/2006 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2138 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2.

2139 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.3. und 1.2.4.

2140 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.

2141 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); 26/1993. (IV.29.) AB hat., II., MK.1993/51 (IV. 29.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.

voraussetzungen nicht ungünstiger und die Leistungsdauer nicht kürzer ausfallen.<sup>2142</sup> Das Verfassungsgericht erklärte die oben genannten Vorschriften des GwS für nichtig.<sup>2143</sup>

Der Gesetzgeber ging dieser Verpflichtung durch ein Änderungsgesetz aus dem Jahr 1996<sup>2144</sup> nach und normierte, dass der Anspruch auf die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und auf das Kinderpflegegeld nach den alten Regeln festgestellt werden muss, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geboren wurde.<sup>2145</sup> Dadurch wurde gewährleistet, dass bereits bestandene Leistungsansprüche und Anwartschaften, die der Erfüllung nah waren, gemäß der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung bewahrt werden.

#### *7.4. Grundsatz der Rechtssicherheit bei den Förderleistungen Kindergeld, Kinderpflegehilfe und Kindererziehungsunterstützung*

Das im Jahr 1938 als Versicherungsleistung eingeführte Kindergeld wurde bis heute mehrmals grundlegend reformiert. Zuerst wurde es, wie bereits erwähnt, unmittelbar nach dem Systemwechsel in eine steuerfinanzierte Förderleistung umgewandelt.<sup>2146</sup> Einige Jahre später änderte das oben erörterte GwS (sog. Bokros-Paket) das Kindergeld in eine bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistung um (§§ 61-66 GwS).<sup>2147</sup> Ähnliche Reformen wurden letztlich auch in Anbetracht der Kinderpflegehilfe (§ 67 GwS) und der Kindererziehungsunterstützung (§ 73 GwS) verabschiedet, wodurch die Bedürftigkeit als entscheidende Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen etabliert wurde.<sup>2148</sup>

Das Verfassungsgericht nahm in der oben genannten Entscheidung 43/1995 zu der Frage der verfassungsrechtlichen Anforderungen der „Abstufung“ von einer Förderleistung in eine Hilfeleistung Stellung.<sup>2149</sup> Das Gericht legte fest, dass der Gesetzgeber zwar befugt sei, Förderleistungen in Hilfeleistungen umzuwandeln. Dies müsse jedoch innerhalb der engen Schranken der Rechtsstaatlichkeit geschehen. Bei Leistungen, die keinen Versicherungscharakter haben, spielt nicht der Eigentumsschutz, sondern die

---

2142 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., II., MK.1995/56 (VI. 30.). In dem vorliegenden Fall entschied das Verfassungsgericht hinsichtlich konkreter Leistungsansprüche folgendermaßen. „Ansprüche auf Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und auf Kinderpflegegeld [...] müssen in Anbetracht bereits geborener Kinder bzw. hinsichtlich Kinder, die innerhalb von ab dem 15. Juli 1995 gerechneten 300 Tagen auf die Welt kommen nicht ungünstiger als gemäß dem geltenden Recht bestimmten Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer gestaltet werden.,, 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., MK.1995/56 (VI. 30.).

2143 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

2144 1996:XXII.tv. 36.§ (4), MK.1996/27 (IV. 10.).

2145 1996:XXII.tv. 36.§ (4), MK.1996/27 (IV. 10.).

2146 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2.; 1.2.4. und 3.6.2.3.; Auswertung: 7.2.

2147 1995:XLVIII.tv. 61-66. §, MK.1995/50 (VI. 15.).

2148 Vgl. 1995:XLVIII.tv. 67, 73. §, MK.1995/50 (VI. 15.); Erster Hauptteil: 1.2.3.; 1.2.4.; 3.6.2.1. und 3.6.2.2.

2149 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.